

**Kleine Anfrage****Christiane Böhm (DIE LINKE) vom 20.04.2020****Urteil zur Aufhebung des Sozialleistungsausschlusses von EU-Bürgerinnen und Bürgern unter den Vorzeichen der Corona-Pandemie und Auswirkungen auf Hessen****und****Antwort****Minister für Soziales und Integration****Vorbemerkung Fragestellerin:**

Das Sozialgericht Düsseldorf hat sich mit Beschluss vom 14. April 2020 (Az:S25 AS 1118/20 ER) zum Sozialleistungsausschluss von EU-Bürgerinnen und -Bürgern in Zeiten der Corona-Krise geäußert. Es kommt zu dem Schluss, dass ein obdachloser portugiesischer Staatsangehöriger Zugang zu Sozialleistungen erhalten müsse, da de facto aktuell eine Rückreise in sein Heimatland, und damit eine dortige Sozialleistungsbeantragung, durch die existierenden Grenzsicherungen innerhalb der EU ausgeschlossen sei. Damit bekräftigt das Urteil in der aktuellen Situation die generelle menschenrechtliche Kritik am Sozialleistungsausschluss von EU-Bürgerinnen und -Bürgern, was die Fragestellerin ausdrücklich begrüßt.

Diese Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie beurteilt die Landesregierung das in der Vorbemerkung genannte Urteil?

Die Landesregierung gibt unter Verweis auf die Unabhängigkeit der Justiz kein Urteil über gerichtliche Entscheidungen im Sinne einer Beurteilung ab.

Anzumerken ist, dass es sich bei der in der Vorbemerkung genannten Entscheidung des Sozialgerichts (SG) Düsseldorf nicht um ein Urteil handelt, sondern um einen Beschluss. Durch diesen Beschluss wurde die Antragsgegnerin im Wege einer einstweiligen Anordnung gem. § 86b Abs. 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zur vorläufigen Leistung verpflichtet.

Nach § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint (Regelungsanordnung). Damit setzt der Erlass einer einstweiligen Anordnung nicht nur das Bestehen des geltend gemachten materiell-rechtlichen Anspruchs voraus (Anordnungsanspruch), sondern auch eine besondere Eilbedürftigkeit zur Durchsetzung dieses Begehrens (Anordnungsgrund). Bei der Beurteilung des Anordnungsanspruchs hat sich das Gericht an den Grundsätzen orientiert, die das Bundesverfassungsgericht im Hinblick auf das Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz aus Art. 19 Abs. 4 des Grundgesetzes (GG) aufgestellt hat (Beschluss vom 12. Mai 2005, 1 BvR 569/05). Da dem Gericht eine vollständige Aufklärung der Sach- und Rechtslage im Eilverfahren nicht möglich war, weil nicht abschließend geklärt werden konnte, ob ein Daueraufenthaltsrecht EU für den Antragsteller vorliegt und weil die Frage, ob § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) mit den Vorgaben des BVerfG an die Gewährleistung des menschenwürdigen Existenzminimums vereinbar ist, nach Ansicht des Gerichts eine schwierige Rechtsfrage darstellt, war anhand einer Folgenabwägung zu entscheiden.

Diese Folgenabwägung fiel im vorliegenden Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes zugunsten des Antragstellers aus, weil die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II nach Ansicht des Gerichts für den Antragsteller zur Vermeidung existenzieller Nachteile erforderlich ist.

Frage 2. Welche Auswirkungen des Urteils erwartet die Landesregierung für Hessen?

Der Beschluss entfaltet über den Einzelfall hinaus keine Bindungswirkung für Verwaltung und Gerichte. Es bleibt abzuwarten, wie hessische Sozialgerichte ggf. entscheiden werden.

Zur Rechtslage ist aus Sicht der Landesregierung Folgendes zu bemerken:

Ausgehend von der Sachverhaltsdarstellung des SG Düsseldorf kämen Leistungen nach dem SGB II in der gegebenen Fallkonstellation nur dann in Betracht, wenn der Betroffene portugiesische Wohnungslose seinen gewöhnlichen Aufenthalt seit mindestens 5 Jahren im Bundesgebiet haben sollte. Allein in einem solchen Fall würde der Leistungsausschluss des § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II nicht greifen.

Mit Urteil C 67/14 vom 15. September 2015 hat der Europäische Gerichtshof die in § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des SGB II geregelten Leistungsausschlüsse von (arbeitsuchenden) Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern als europarechtskonform bestätigt. Das Bundessozialgericht hat sich der Rechtsprechung des EuGH angeschlossen. Der Bundesgesetzgeber hat mit dem Gesetz zur Regelung von Ansprüchen ausländischer Personen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und in der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) vom 22. Dezember 2016 entsprechende Klarstellungen zum Leistungsausschluss für den Bereich des SGB II vorgenommen und für den Bereich des SGB XII in § 23 SGB XII die Sozialhilfe für Ausländerinnen und Ausländer geregelt, wenn ein Leistungsausschluss des SGB II zum Tragen kommt.

Danach besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen (Aufenthaltsstatus) grundsätzlich ein Anspruch auf u.a. Hilfe zum Lebensunterhalt, Hilfe bei Krankheit sowie Hilfe zur Pflege. Im Übrigen kann Sozialhilfe geleistet werden, soweit dies im Einzelfall gerechtfertigt ist (pflichtgemäßes Ermessen).

Mit der Regelung in § 23 Abs. 3 SGB XII wird an die vergleichbare Vorschrift im SGB II angeknüpft und Ausländerinnen und Ausländer von Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen. Allerdings sind Überbrückungsleistungen bis zur Ausreise oder auch eine Härtefallregelung vorgesehen. Ausgehend davon bestehen daher bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen und nach Einzelfallprüfung Möglichkeiten in Zeiten der Corona-Krise eine sozialverträgliche zeitlich befristete Lösung zu finden, die weiterhin im Einklang mit der bestehenden Rechtslage steht.

Frage 3. Gibt es seitens der Landesregierung Gespräche mit oder Umsetzungshinweise an die hessischen Kommunen mit Bezug auf das genannte Gerichtsurteil?

Nein, es gibt diesbezüglich keine Gespräche oder Umsetzungshinweise. Darüber hinaus wird auf die Antworten zu Frage 1 und 2 hingewiesen.

Frage 4. In welcher Weise plant die Landesregierung tätig zu werden, um in Hessen der akuten Notlage von betroffenen EU-Bürgerinnen und -Bürgern gemäß der Entscheidungslinie des SG Düsseldorf abzu-  
helfen?

Es ist nicht geplant, aufgrund der Entscheidung des SG Düsseldorf tätig zu werden. Auf die Antworten zu den Fragen 1, 2 und 3 wird hingewiesen. Die bundesgesetzlichen Regelungssysteme des SGB II und XII bieten bei Vorliegen der akuten Notlage auch betroffenen EU-Bürgerinnen und -Bürgern entsprechende Hilfsmaßnahmen an.

Wiesbaden, 20. Mai 2020

**Kai Klose**